

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Walderbach

Vom 16.07.2014

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Walderbach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl 2000, S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GVBl 2012, S. 686) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl, S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl 2012, S.619) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl 2012, S. 366) folgende

Verbandssatzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Walderbach.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Walderbach.

§ 2

Verbandsausschuss

- gestrichen -

§ 3

Beratender Ausschuss

- gestrichen -

§ 4

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 05.02.1991 von der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach geführt.

§ 5

Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. ²Die Tätigkeit der Schulverbandsräte

erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. ³Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) – gestrichen -
- (4) – gestrichen -
- (5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 20,00 €.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 € je volle Stunde;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.
- (8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6

Finanzbedarf

Gemäß Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes wird der Finanzbedarf des Schulverbands wie folgt aufgebracht: Umlagen der Mitgliedsgemeinden.

§ 7

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Versammlung.

§ 8

Ausscheiden von Mitgliedern

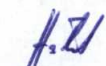
Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung der Fragen des Schulverbandes vom 30.05.2008 außer Kraft.

Walderbach, 16.07.2014
Schulverband Walderbach



Höcherl
Schulverbandsvorsitzender



Bekanntmachung

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Walderbach

Vom 16.07.2014

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Walderbach hat in seiner Sitzung vom 11.06.2014 die „Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Walderbach“ beschlossen.

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung der Fragen des Schulverbandes vom 30.05.2008 außer Kraft.

Die Verbandssatzung ist im Amtsblatt des Landkreises Cham Nr. 28/2014 Seite 141 gemäß §29 Abs. 1 GeschO bekannt gemacht worden. Hierauf wird gemäß §29 Abs. 3 GeschO hingewiesen.

Die Verbandssatzung liegt ab Veröffentlichung im Amtsblatt in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 2, 93194 Walderbach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf und kann dort von jedermann eingesehen werden. Zusätzlich liegt die Geschäftsordnung während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei Reichenbach, Pfisterstraße 12, 93189 Reichenbach und während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Roding, Schulstraße 15, 93426 Roding öffentlich auf.

Walderbach, 04.08.2014
Schulverband Walderbach



Höcherl
1. Vorsitzender



Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am 04.08.2014
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am 05.09.2014